

14a)

S A T Z U N G

vom 18. April 1997

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ludwigswinkel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) -ZwStS- vom 25. Mai 1992.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 153) i.V.m. § 2 Abs.1 und § 5 Abs.2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl.S. 175) hat der Gemeinderat Ludwigswinkel in seiner Sitzung vom 4. April 1997 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Gemeinde Ludwigswinkel über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS-) vom 25. Mai 1992 wird in

§ 3

Steuermaßstab

1. durch folgenden neuen Absatz 4. ergänzt:

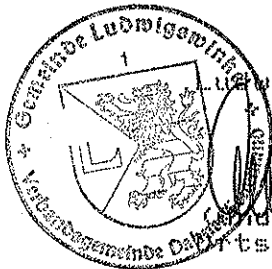
"(4) Anstelle der geschätzten Jahresrohmiere ist die vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellte Jahresrohmiere zugrunde zu legen. Um die Mieten dem heutigen Stand anzupassen, sind diese jeweils für das Erhebungsjahr auf den Oktober des Vorjahres hochzurechnen. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet, der monatlich vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz veröffentlicht wird."

2. Der bisherige Absatz (4) wird als neuer Absatz (5) angefügt.

II.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Ludwigswinkel, den 18. April 1997



[Handwritten Signature]
Ortsbürgermeister